Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1983)

Heft: 9-10

Artikel: Die Morgengabe des alten Mannes : nach einem Heinzenberger

Gerichtsurteil vom Jahre 1557

Autor: Liver, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Morgengabe des alten Mannes

Nach einem Heinzenberger Gerichtsurteil vom Jahre 1557

Von Peter Liver

Vorbemerkung

Die Morgengabe ist ein im ganzen deutschen Rechtsgebiet von frühester Zeit an bis ins 19. Jahrhundert allgemein verbreitetes Institut des ehelichen Güterrechts gewesen. Schon in einem Vertrag von 587 begegnet sie uns in lateinischer Sprache als matutinale donum. Im heute noch geltenden österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch findet sich die Morgengabe im § 1232 als «Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht».

Aber im Laufe dieser langen Zeit hat die Morgengabe nach Begründung, Zweck und Umfang vielfache Wandlungen erfahren. Es sind namentlich zwei Pole, zwischen denen sich diese nach Zeit und Ort so verschiedenen Ausgestaltungen bewegen: 1. Die Morgengabe ist die Belohnung und Genugtuung, welche der Mann nach der ersten Nacht des ehelichen Lebens der Frau für ihre Hingabe gewährt, also das pretium virginitatis. 2. Die Morgengabe ist ein Hauptbestandteil des Frauengutes, vom Manne der Frau versprochen oder ausgerichtet zur Versorgung, wenn sie ihn überlebt und keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind. Diesem Zweck dient die Morgengabe, welche Gegenstand des hier darzustellenden Prozesses ist. Neben dieser Funktion hat sich aber die ursprüngliche Bedeutung als Belohnung für die eheliche Hingabe in der ersten Nacht (pretium virginitatis) erhalten, ja ist mancherorts in neuzeitlichen Statuten noch stärker betont worden.

Der Verbreitung und Bedeutung der Morgengabe entsprechend ist die geschichtliche Literatur zu ihr sehr umfangreich. Alle Werke der deutschen Privatrechtsgeschichte befassen sich mit ihr mehr oder weniger eingehend. Ich möchte hier ausser einer neuen Abhandlung zum österreichischen Recht nur die wichtigsten Darstellungen der schweizerischen Rechtsgeschichte anführen.

Eugen *Huber*, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Band 4, 1893, S. 354 f, 369 ff;

J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I, 1838, S. 108 und 432;

J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien I, 1850, S. 479 ff;

Jakob Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgeschichte, 1873, S.225; Ed. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, 1881, S.69 ff: Morgengabe und Abendgabe;

Michael *Bühler*, Das Bündnerische Erb- und eheliche Güterrecht nach seinen Quellen, Diss. iur. Bern 1882, S. 79 ff;

Theo Mayer-Maly, Die Morgengabe, Festschrift Lentze, 1969, S. 381 ff; desselben Autors Artikel Morgengabe im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1980.

I. Die Klage

Die Heinzenberger Gerichtsurkunde vom 26. April 1557 aus den Landesakten des Staatsarchivs Graubünden, Nr. 957, 1. Folge, beginnt wie folgt:

Ich, Hanns *Lyfer*, der zit amann am Heinzenberg, bekenn mich und thun kundt allermenglichen mit disem brieff, das ich uff hüt datum diess brieffs us bevelch der ganzen gemeindt und auch von des rechts wegen hie ze *Sarn* am Heinzenberg an gewonlicher gericht statt offenlich zu gericht gesessen bin...»

Als Kläger tritt vor der ehrsame Flisch Caflisch mit seinem Fürsprecher Thomasch Gamenisch und klagt im Namen der Erben des Jacob Gilli von Urmein gegen Jan La Regla, den Vogt der Dorothea von Capal, der Witwe des Jacob Gilli, auf Herausgabe der die Morgengabe sichernden Grundstücke.

Zur Begründung der Klage wird ausführlich erzählt, wie es zu der Eheschliessung und Bestellung der Morgengabe gekommen ist.

Der Jacob Gilli habe seine erste Frau verloren, als die Kinder erwachsen gewesen seien. Einige Zeit später sei er nach Thusis gegangen in das Haus des Stefan Ruch, bei dem die Dorothea von Capal als Hausmagd und Köchin angestellt gewesen sei. Zu ihr habe der Jacob «liebe geworffen» und sie zur Ehe begehrt. Die Dorothea habe ihm geantwortet, sie habe gute Freunde und wolle sie um Rat fragen.¹ Sie habe dann den edlen und vesten junkher Gilli von Ehrenfels ins Haus kommen lassen, wo auch der Gerichtsammann von Thusis, Bastian Marukh, der Stefan Ruch sowie Klaus Gustin und Hans Kieni von Urmein, der Nachbar des Jacob Gilli, zugegen gewesen seien. Der Junker Gilli von Ehrenfels, «der ein gschwindt man gsin ist»,² machte den Vorschlag, der

^{*}Freundschaft» kann auch Verwandtschaft heissen, bedeutet hier aber wohl gute Bekanntschaft.

Gschwind» bedeutet hier: raschen Verstandes, wie heute noch etwa in unserem Dialekt.

Dorothea müsste eine Morgengabe von 60 fl. (Gulden) gegeben werden. Darüber hätten die fünf Männer beraten und dem Vorschlag zugestimmt. Aber die Dorothe, «sy sye so listig gsin», habe wissen wollen, dass und was sie für die 60 fl. tatsächlich bekomme. Da habe man den Klaus Gustin und den Hans Kieni, weil sie mit den Gutsverhältnissen des Jacob Gilli bestens vertraut gewesen seien, beauftragt, für die 60 fl. Grundstücke auszuscheiden und zu vermarchen. Diese Grundstücke seien an einem Ort 2 Mal Acker und an einem anderen Ort 4 Mal Acker der besten Güter gewesen.4

Die Kläger erklären sich bereit, den Betrag von 60 fl. gegen Freigabe der Güter zu bezahlen. Sie sagen, sie wären auch damit einverstanden, die Güter durch biderbe (d.h. vertrauenswürdige) Männer schätzen und den Wert von 60 fl. bestimmen zu lassen mit der Massgabe, dass der diesen Betrag übersteigende Wert ihnen verbleibe und nicht der Dorothe zukommen dürfe. Es sei nicht Brauch und entspreche der Bundessatzung nicht, dass eine Morgengabe ausgerichtet werde, bevor sie fällig geworden (d. h. vor dem Tod des Mannes). Im übrigen sei der Jacob Gilli wegen seines hohen Alters nicht mehr urteilsfähig gewesen, als er die Verschreibung der Güter habe vornehmen lassen. Schliesslich sei die Verschreibung überhaupt ungültig, weil sie nicht am Heinzenberg, wo die Güter liegen, sondern in Thusis vorgenommen worden sei.5

II. Die Antwort auf die Klage

Jan La Regla als Vogt der Dorothea beantragt für diese Abweisung der Klage und lässt zur Begründung durch seinen Fürsprecher Ulrich Hunger das folgende ausführen.

Als die Dorothea in Thusis bei Stefan Ruch gedient habe, sei der Jacob Gilli mehrmals dahergekommen und habe um sie angehalten. Sie habe ihn aber nicht nehmen wollen, «ursach halb das er ein alter man sig». Sie habe sich schliesslich dem Rat der fünf Männer gefügt, aber zur Bedingung gemacht, dass zum voraus bestimmt werde, wie hoch die Morgengabe sei und was ihr für sie gegeben werde. Darüber müsse ihr Brief und Siegel errichtet werden. Der Jacob Gilli sei damit einverstanden gewesen.

Die von Hans Kieni und Klaus Gustin ausgeschiedenen Grundstücke seien

[«]Listig» bedeutet hier: besonnen und vorsichtig.

¹ Mal Acker = ½ Juchart, also 1200 m² Örtlich zuständig ist danach der Richter oder Notar am Ort der gelegenen Sache (lex rei sitae), also nur die Amtsperson, in deren Sprengel sich das liegende Gut befindet.

damals für die 60 fl. viel zu teuer gewesen (d. h. weniger wert). Seither seien die Preise der Güter gestiegen; sie hätten aber auch sinken können, in welchem Falle die Kläger sie und nicht den Geldbetrag der Morgenhabe hätten aushingeben wollen. Auch jetzt seien die Güter kaum die 60 fl. wert. Aber der Handel sei nun einmal geordiniert und gestaltet und verbrieft und besiegelt. Dabei solle es bleiben. Die Dorothea habe dies wohl verdient. Sie hätte mehr verdient, wenn sie eine Jungfrau (Dienstmagd und Köchin) geblieben wäre, habe ihr doch der Stefan *Ruch* einen Jahreslohn von 7 fl. versprochen gehabt. Den Jacob habe sie an die einundzwanzig Jahre halten und gaumen müssen als ein jung kindt. Sie habe ihn gehuset und gepflegt, ehrlich und redlich. Das sei auch den Klägern zugutegekommen. Die Heirat und die Vereinbarung und Verbriefung der Morgengabe sei den Klägern wohl bekannt gewesen. Wenn sie sich dadurch benachteiligt gefühlt hätten, so hätten sie damals Einsprache erheben müssen.

III. Die Gerichtsberatung

Das Gericht lehnt den Eventualantrag der Kläger, es sei eine neue Schatzung durch gerichtlichen Augenschein vorzunehmen ab. Dagegen willfahrt es der Bitte, biderbe Lüte zur Sache anzuhören, offenbar gerne. Es sind nicht geladene Zeugen, sondern der Richter (Gerichtspräsident) und die Rechtsprecher, welche mit sichtlichem Vergnügen berichten, was sie aus eigener Erfahrung von dem Falle wissen. Sie bestätigen alle die Erzählung in Klage und Antwort, wie der Jacob Gilli zu seiner jungen Frau gekommen und bezeugen, dass er sich rühmend über die treue Sorge ausgesprochen habe, mit der sie ihn betreut habe. Einer von ihnen bemerkt noch, dass die Dorothea, als sie in Thusis im Dienst des Stefan Ruch gestanden, eine schöne junge Tochter gewesen sei; wie er gehört habe, sei der Jacob Gilli unter ihrer Fürsorge an die hundert Jahre alt geworden. Es wird also immer wieder hervorgehoben, was die Dorothea auf sich genommen und für ihren Mann und dessen Familie geleistet habe.

Dagegen werden die von den Klägern erhobenen Rechtsfragen nicht erörtert. Es sind die folgen:

Sind die ausgeschiedenen Grundstücke der Beklagten als Morgengabe zu überlassen, wie sie es verlangt, oder sind sie ihr bloss zur Sicherstellung der Morgengabe von 60 fl. in Geld verschrieben worden, wie die Kläger behaupten?

⁶ Über den Wert der 7 fl. Lohngeld und damit auch der 60 fl. Morgengabe nach ihrer Kaufkraft kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man von der Vermutung ausgeht, dass der Preis einer Kuh damals etwa 10–12 fl. betragen haben könnte.

Sprechen «Brauch und Bundessatzung» für diese Ansicht der Kläger? Ist der Ehevertrag, wie die Kläger behaupten, ungültig, weil dem Jacob *Gilli* die Urteilsfähigkeit gefehlt hat, und auch weil die Verurkundung und Besiegelung nicht am Ort der gelegenen Sache stattgefunden hat?

«Nach clag und antwort, redt und widerredt, biderben lütten sag und nach brieff und sigel» befragt der Richter die Rechtsprecher auf ihren Eid, was nun recht wäre. Einhellig lautet das Urteil, der Jan La *Regla* habe von seiner Vogtei wegen «den clag beantwortet». Die Klage ist also abgewiesen.

Der Vertreter der Kläger bittet um die Erlaubnis zur Appellation «an die oberhand der siben zehen», also an das Oberbundsgericht der Siebzehn, und erhält sie. Die Appellation war, wenn sie durchgeführt worden ist, vermutlich ohne Erfolg. Eine Dorsualnotiz der Urkunde sagt: «By dem geben urttel bliben.»

IV. Die Morgengabe

Seit dem späten Mittelalter ist in unseren Gebieten die Morgengabe, die der Bräutigam der Braut oder der Ehemann der Ehefrau durch Ehevertrag versprach und durch Verpfändung eigenen Gutes sicherstellte, ein Hauptbestandteil des Frauengutes geworden. Für den Fall des Vorabsterbens des Mannes sollte sie der Versorgung der Witwe dienen. Solche Eheverträge sind uns in grösserer Zahl überliefert. Sie stammen zum grössten Teil aus den Kreisen des Adels. Für unser Gebiet (Domleschg/Heinzenberg) finden sie sich namentlich in den Rätischen Urkunden aus Regensburg.⁷ Aus ihnen habe ich einige in meinem Aufsatz über das Bergschloss Juvalt und seinen Hof⁸ in ihrer Bedeutung für den Vermögensverfall adliger Geschlechter in der Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie herausgegriffen und besprochen. Hier möchte ich eine von ihnen als Beispiel für die Bestellung der Morgengabe im normalen Verhältnis zwischen Angehörigen adliger Familien wiedergeben.

Rudolf von *Juvalt*, der letzte dieser Herren, der seinen Sitz noch auf dem Bergschloss Juvalt hatte, der «inderen» oder Hochjuvalt, empfängt für seine Gattin Elisabeth von *Heidelberg*⁹ die Aussteuer von 500 Pfund Constanzer Münze, Churer Währung, und setzt ihr die Morgengabe von 150 Pfund aus. Zur Sicherstellung dieser 650 Pfund («hainstür und morgengab») verpfändet er

⁹ Heidelberg im Thurgau, in der Nähe von Bischofszell.

Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstl. Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, hgg. von Hermann Wartmann in den Quellen z. Schweizer Geschichte, Bd. 10, 1891.

In den Rechtsgeschichtl. Aufsätzen, n.F., hgg. von Pio Caroni, Chur, Calven-Verlag 1982, S. 344 ff.

der Gattin sein Gut Juvalt. Dieses Gut soll von beiden Ehegatten gemeinsam genutzt werden. Sollte der Mann vor der Frau sterben, dient es dieser als Witwenversorgung. Die Bestandteile des Gutes sind da einzeln aufgeführt und zwar als «rechtes wehrendes pfand». 10

Die Aussteuer (in den Quellen Heimsteuer, Ehesteuer, Mitgift, maritagium genannt) bildet danach zusammen mit der Morgengabe das Frauengut, welches der Witwenversorgung dient. Die Frau hat, wenn sie den Mann überlebt, die lebenslängliche Nutzniessung an diesem Gut. Stirbt sie kinderlos, kehrt dieses Gut dahin zurück, woher es gekommen ist. Die Aussteuer fällt an ihre Erben, die Morgengabe an die Erben des Mannes. Dieser Grundsatz des Rückfalles (paterna paternis, materna maternis) hat sich in unserem historischen Recht ungemein lange behauptet.

Überlebt der Mann die Frau, hat er die Nutzniessung am Frauengut. Stirbt er bei kinderloser Ehe, fällt die Morgengabe seinen Erben zu und die Aussteuer den Erben der vorverstorbenen Frau. Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, greift der Rückfall nicht Platz. Es galt das Sprichwort: «Kinderzeugen bricht Ehestiftung.» Unter Ehestiftung ist der güterrechtliche Vertrag verstanden. Der Ehevertrag kommt nur zu der dargelegten Auswirkung, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist. Für die Morgengabe ist dies klar bestimmt im Landbuch von Fürstenau/Ortenstein, dessen Art. 27 e wie folgt lautet:

«Wan ein morgengab einem weib verheissen würd und die selbige ehe kinder bei einanderen überkommend, alsdann soll die morgengab tod und ab sin; gleichfalls wann sie keine kinder bei einandren gehabt hättend und der mann überlebt, ist er keine morgenegab zu geben schuldig.»¹¹

Wo die Morgengabe wie hier, einen Hauptteil des Frauengutes bildet, steht sie der Höhe nach in einem bestimmten Verhältnis zur Aussteuer, dem anderen Hauptteil des Frauengutes. Dieses Verhältnis ist in den Statuten aber ganz verschieden bestimmt. Ursprünglich, im frühen und hohen Mittelalter hatte die Morgengabe noch nicht die Funktion der Witwenversorgung und war nicht eine Hauptleistung des Mannes zur Bildung des Frauengutes. Diese Leistung war das Wittum¹² gewesen. Nur die Wittumsehe war als voll wirksame Ehe anerkannt, welche die eheliche Gewalt (Vogtei) des Mannes begründete. Daneben gab es die Friedelehe, in der die Frau das Regiment führen konnte,

¹⁰ Rät. Urk. Nr. 178, 1440 Dez. 2.

Wagner und Salis, Die Rechtsquellen des Cantons Graubünden III (Gotteshausbund) S. 122.

Die Wurzel von Wittum ist nicht, wie man meinen könnte, Witwe, Wittib, sondern widan = binden. Es war die dem Vater der Braut entrichtete Gegenleistung für die Überlassung der persönlichen Gewalt. Später empfing die Braut selber diese Leistung.

weil das eheliche Vermögen ihr gehörte und der Mann in ihre Familie eingeheiratet hat.

Neben dem Wittum hatte die Morgengabe als pretium virginitatis die wirtschaftlich geringere Bedeutung, konnte jedoch mit dem Wittum verschmelzen und wurde dann zur Bezeichnung für die gesamte Leistung, die der Mann der Frau für die Witwenversorgung erbrachte.

Um diesem Sinn und Zweck zu entsprechen, musste die Morgengabe auf einen viel höheren, der empfangenen Aussteuer und den Vermögensverhältnissen des Mannes angemessenen Betrag festgesetzt werden. Das geht aus vielen Erbverträgen und einigermassen auch aus der hier als Beispiel angeführten Juvaltschen Ehestiftung hervor. In der Regel wird dann die Morgengabe nicht ausbezahlt, sondern auf den Tod des Mannes versprochen und durch dessen Pfandbestellung sichergestellt.

Aber neben diesem in der Geschichte der Morgengabe erreichten Stand erhielt sich in vielen Statuten die ursprüngliche Morgengabe als pretium virginitatis oder doch die Erinnerung an sie. Die Höhe der Morgengabe ist da begrenzt und der Anspruch auf sie von der Preisgabe der Jungfräulichkeit abhängig gemacht. So enthält z.B. das Davoser Landbuch¹³ folgende Bestimmung:

«Die Morgengabe von 12 fl. ist der überlebenden Frau auszurichten, wenn sie als eine Jungfrau zu ihrem Manne kam. Wer eine Witfrau heiratet, schuldet ihr keine Morgengabe. Der Witwer, der eine Jungfrau heiratet, hat ihr die doppelte Morgengabe zu entrichten.»

Ob diese Ordnung als geltendes Recht tatsächlich gehandhabt wurde und wie lange, weiss man, wie von vielen Statutenbestimmungen, nicht oder doch nicht sicher.¹⁴

V. Das Urteil des Heinzenberger Gerichts

In unserem Fall ist die Morgengabe die Gegenleistung für die schweren eheli-

Hgg. von der Geschichtsforschenden Gesellschaft 1831, S. 77.

Osenbrüggen zitiert neben dem Davoser Landbuch (S.76) auch die Münstertaler Statuten von 1427 (S.82). Siehe nunmehr im Band Münstertal der Schweiz. Rechtsquellen, ed. A. Schorta 1983, Art. 117 ff (S.79 f). Eugen Huber IV, S. 381, zitiert die etwa vorkommende Bestimmung, dass die Witwe, die einen keuschen Jüngling heiratet, diesem die Morgengabe schuldet, sieht darin aber eine scherzhafte Deutung der Morgengabe. – Die Gabe, welche der Mann der Witwe gibt, die er heiratet, wird vereinzelt als Abendgabe bezeichnet. Vgl. dazu Osenbrüggen, S.76, wo dies als ein an Humor streifender Ausdruck bezeichnet wird. Dagegen bemerkt Osenbrüggen, S.78, dass es auch im bayrischen und österreichischen Recht vorkomme, dass eine Witwe, die einen Junggesellen heiratet, diesem eine Morgengabe zu entrichten habe.

chen Lasten, welche die Dorothea durch die Heirat mit dem alten, körperlich und geistig geschwächten Manne übernimmt. Die Dorothea soll, wenn sie, was zu erwarten ist, den Ehemann überlebt, nicht mittellos dastehen, sondern ein eigenes kleines Vermögen haben und nutzen können. Das sind Überlegungen, welche für die Festsetzung der Morgengabe durch dieses merkwürdige Fünfmännerkollegium bestimmend waren. Die Morgengabe hat hier, wie in aller Regel, die Funktion der Witwenversorgung.

Die Witwe hatte Anspruch auf Herausgabe des versprochenen oder obrigkeitlich nach Massgabe der Umstände und des Nachlasses bestimmten oder der statutarisch festgesetzten Morgengabe. Einzelne Statuten gewährten der Witwe das Nutzniessungsrecht an einem Teil des Nachlasses. Davon ist in unserem Falle nicht die Rede. Die Morgengabe, wie sie hier festgesetzt wurde, bildete das gesamte Gut, welches die Witwe beanspruchen konnte.

Nach modernem Recht ist der überlebende Ehegatte erbberechtigt. Nach Art. 462 ZGB erhält er, wenn der Erblasser Nachkommen hinterlässt, nach seiner Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zur Nutzniessung oder den Viertel zu Eigentum. Im bündnerischen Recht des Mittelalters und der Neuzeit gab es ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten überhaupt nicht. Die Vorstellung, dass nur Blutsverwandte Erben sein können, erhielt sich unerschütterlich durch die Jahrhunderte. Noch das bündnerische Civilgesetzbuch von 1862 gewährte dem überlebenden Ehegatten bloss den Niessbrauch an einem Drittel des Nachlasses. 16

Durch Verfügungen von Todeswegen, die nach dem Statutarrecht in sehr beschränktem Umfang zulässig waren, konnte der überlebende Ehegatte besser gestellt werden. Aber von einer solchen Verfügung ist in unserem Falle nicht die Rede. So war die Dorothea als Witwe ausschliesslich auf die Morgengabe angewiesen.

Diese Morgengabe war doch wohl ein zu niedriger Anteil am Nachlass, wenn man bedenkt, wie alt (an die hundert Jahre) der Ehemann wurde und wie gebrechlich und hilflos er während der 21 Jahre dauernden Ehe geworden ist. Diese Tatsachen wurden vom Gericht als ausschlaggebend betrachtet und liessen es über alle rechtlichen Argumente der Kläger hinwegsehen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, waren die 60 fl. eine eher geringe Leistung.

15 P.C. Planta, Anm. zum § 500 des bündnerischen Civilgesetzbuches.

Planta a.a.O.: «Unser Statutarrecht räumte, da es nur die Blutsverwandtschaft als erbberechtigt betrachtete, dem überlebenden Ehegatten keinerlei gesetzliche Erbberechtigung ein.» Dies wird in der rechtsgeschichtlichen Literatur bestätigt: Bühler M., S. 116; Eugen Huber a.a.O., S. 472: «Als Erben betrachtete man nur die Blutsverwandten; andere Personen konnte man sich als Erben gar nicht denken.»

Wie auch in den Gerichtsverhandlungen bemerkt wurde, hätte die Dorothea mit einem Jahreslohn von 7 fl. als Dienstmagd und Köchin weit mehr verdient. Man muss aber auch in Betracht ziehen, dass die Dorothea mit der Heirat eine selbständige Stellung als Hausfrau erhielt, die sie, wie sich aus der Urkunde ergibt, auch wahrte und den Erben des Mannes gegenüber behauptete, so dass diese sich darüber beklagten.

Die Dorothea wird, als ihr Mann starb, vielleicht nicht mehr als 40 Jahre alt gewesen sein, konnte also wohl wieder heiraten und ihre Morgengabe als Aussteuer in die neue Ehe einbringen und sich eine ihr entsprechende Morgengabe versprechen lassen.

Ob all diesen menschlichen und allzu menschlichen Überlegungen ist das Gericht über die rechtlichen Fragen, welche von den Klägern aufgeworfen worden sind, wie schon wiederholt bemerkt wurde, stillschweigend hinweggegangen. Im besonderen ist nicht geprüft worden, ob der Dorothea nur die 60 fl. in Geld zum Wert zur Zeit der Fälligkeit (Tod des Ehemannes) versprochen und mit den ausgeschiedenen Grundstücken bloss sichergestellt worden sind. Dies hätte sich aus der darüber ausgestellten Urkunde ergeben müssen, wenn diese nicht mangelhaft abgefasst war. Diese Art des Ehevertrages hätte wohl auch der herrschenden Übung entsprochen. Die Berufung der Kläger auf Brauch und Bundssatzung wäre dann nicht unbegründet gewesen.¹⁷

Andererseits lässt das entschiedene Verlangen der Dorothea, es müsse festgesetzt und verurkundet werden, was sie im Todesfalle des Ehemannes für die 60 fl. als Morgengabe tatsächlich erhalte, darauf schliessen, dass die ausgeschiedenen Grundstücke die Morgengabe selber bilden sollen. So ist ja auch entschieden worden, aber ohne dass dafür eine Begründung gegeben wurde. Auch die Einrede der Ungültigkeit der Urkunde wegen der örtlichen Unzuständigkeit der Thusner Amtspersonen blieb unbeachtet.

Das vorliegende Urteil vermittelt uns nicht neue historische Erkenntnisse. Aber es zeigt in anschaulicher Weise, auf Grund eines ausführlich dargestellten Tatbestandes, welche Fragen des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts sich

In den Eheverträgen der Zeit wird die Morgengabe, wenn sie, wie hier, die einzige Leistung des Mannes mit dem Zweck der Witwenversorgung ist, versprochen und für sie auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit Sicherheit geleistet, wofür wir im oben wiedergegebenen Ehevertrag aus dem Geschlecht derer von Juvalt ein gutes Beispiel haben. Auch Untersuchungen aus dem österreichischen Rechtsgebiet haben zum gleichen Ergebnis geführt. Ich verweise dafür auf die am Anfang verzeichnete Abhandlung von Prof. Theo Mayer-Mali vom Jahre 1969. Danach überwiegt die Regel, dass das als Morgengabe angezeigte Gut «ein rechtes Fürpfand» ist. – «Daher betrafen weitere Verpfändungen von zu Morgengabe ausgezeigtem Gut nur mehr die Überteuerung, also jenen Teil des Wertes der verpfändeten Sache, die über die Höhe der gesicherten Forderung hinausgeht» (S. 394 der Festschrift Lentze).

bei der Auflösung einer kinderlosen Ehe stellten. Wir haben eine eindrucksvolles Beispiel vor uns für die Stellung der Frau, die nach dem Tod des Ehemannes ganz auf die Morgengabe angewiesen ist, weil sie kein Vermögen in die Ehe eingebracht hat, das sie als Frauengut wieder an sich ziehen könnte.

Im übrigen ist dieses Urteil wohl ein typisches Beispiel der volkstümlichen Laiengerichtsbarkeit alter und auch neuer Zeit.

Schliesslich geben die so umständlichen Erzählungen der Parteivertreter und biderber Leute ein Geschehen wieder, das uns sehen lässt, dass die nachbarlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen damals so eng gewesen sind, dass die Heirat des alten Mannes zu einem öffentlichen Ereignis im lokalen Bereich geworden ist. Die Ehepartner überliessen einer Fünfmännerkommission aus Verwandten und Freunden die Beratung der Ehevertragsbedingungen und die Anordnung ihrer Ausführung durch die Ausscheidung der Ackergrundstücke als Morgengabe oder zu deren Sicherstellung.

Dieser Heiratsgeschichte liegt ein allgemeinmenschliches Problem zugrunde. Vor uns geht eine Handlung vor sich, die den Stoff zu einer erzählenden oder dramatischen Dorfgeschichte abgeben könnte.